



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-481-018063

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.11.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass SEPA-Lastschriftmandate unter anderem bei Telekommunikationsanbietern im Sinne des Verbraucherschutzes nur noch vertragsbezogen erteilt werden dürfen und automatisch mit Vertragsende erlöschen. Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, dass bei bestätigter Vertragskündigung, aber versäumtem gleichzeitigen Widerruf des Lastschriftmandats durch den Verbraucher die Unternehmen ohne entsprechende Vertragsgrundlage weitere Beträge abbuchen könnten. Ließe der Verbraucher sich diese Lastschriften erstatten, würden Schreiben von Inkassobüros folgen und mit einem Schufa-Eintrag gedroht werden. Zudem könne, wenn der Verbraucher etwaige rechtsgrundlose Lastschriften zu spät erkenne, nach acht Wochen keine Rückbuchung mehr erfolgen, und das Geld müsse vor einem Gericht eingeklagt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 86 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 15 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst klar, dass eine Lastschrift ein Zahlungsvorgang zur Belastung des Zahlungskontos des Zahlers ist, bei dem der Zahlungsvorgang vom



Zahlungsempfänger aufgrund der Zustimmung des Zahlers gegenüber dem Zahlungsempfänger, dessen Zahlungsdienstleister oder seinem eigenen Zahlungsdienstleister ausgelöst wird (vgl. § 1 Absatz 21 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz)). Kennzeichen der Lastschrift ist die im Lastschriftmandat erteilte doppelte Ermächtigung durch den Zahler. Zum einen wird der Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels Lastschrift einzuziehen. Zum anderen erteilt der Zahler seiner Bank die Zustimmung, die Lastschrift einzulösen und die Belastung auf seinem Konto zuzulassen. Der entsprechende Zahlungsauftrag wird der Bank des Zahlers durch den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers übermittelt, der diesen vorher vom Zahlungsempfänger übermittelt erhalten hat (§ 675f Absatz 4 Satz 2 Alternativfall 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB). Solange der vom Zahlungsempfänger ausgelöste Zahlungsvorgang von der in dem Lastschriftmandat erteilten Zustimmung gedeckt ist, handelt es sich um einen autorisierten Zahlungsvorgang mit der Folge, dass die Kontobelastung dem Zahler gegenüber wirksam ist (§ 675j Absatz 1 BGB). Soweit in der Petition diesbezüglich ein unzureichender Schutz der Verbraucher bemängelt wird, macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass der Zahler jederzeit die Möglichkeit hat, seine Zustimmung insbesondere durch Erklärung gegenüber seiner eigenen Bank zu widerrufen. Dieser Widerruf führt dann dazu, dass zukünftig keine Autorisierung mehr besteht (§ 675j Absatz 2 BGB). Erfolgt die Abbuchung unautorisiert, etwa nach wirksamem Widerruf oder weil von Beginn an kein Lastschriftmandat bestand, ist der Zahler gesetzlich durch den Wertstellungsanspruch aus § 675u Satz 2 BGB geschützt. Die Vorschrift verpflichtet den Zahlungsdienstleister des Zahlers, den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag dem Konto bereits belastet worden ist, das Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte (§ 675u Satz 2 BGB). Der Zahler muss den nicht autorisierten Zahlungsvorgang seinerseits zuvor unverzüglich an seinen Zahlungsdienstleister melden; nach spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung sind Ansprüche nach §§ 675u ff. BGB gegen den Zahlungsdienstleister ausgeschlossen (§ 676b Absatz 1, 2 BGB).



Nach Feststellung des Ausschusses ist der Zahler darüber hinaus auch in den Fällen geschützt, die in der Eingabe angesprochen werden, nämlich die Fälle, in denen Kunden bei einer Vertragskündigung nicht rechtzeitig das Lastschriftmandat widerrufen. Das Kundenkonto wird in diesen Fällen ja autorisiert belastet. Hier sieht indes § 675x Absatz 2 BGB insbesondere bei SEPA-Basislastschriften, sprich bei Lastschriften zulasten von Konten von Verbrauchern innerhalb des Euro-Zahlungsverkehrsraums („single euro payment area“, SEPA), ein Erstattungsrecht vor, das vollkommen bedingungslos gilt. Der Zahler kann innerhalb einer Bedenkzeit von acht Wochen – wie in der Petition zutreffend ausgeführt wird – ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung ohne Angabe von Gründen von seinem oder ihrem Zahlungsdienstleister die Erstattung des Lastschriftbetrages verlangen (§ 675x Absatz 2, 4 BGB). Dieser Anspruch ist in Deutschland bereits seit längerem üblich und nun mit der sogenannten Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, die den §§ 675c ff. BGB in weiten Teilen zugrunde liegt und vollharmonisierende Regelungen enthält, auch unionsweit rechtlich verankert (vgl. Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG). Er trägt der eingangs geschilderten Besonderheit des Lastschriftverfahrens Rechnung, dass der Zahler seine Zustimmung bereits im Voraus erteilt und den Zahlungsvorgang nicht selbst auslöst und gewährleistet nach Dafürhalten des Ausschusses schon jetzt ein sehr hohes Maß an Verbraucherschutz.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass dem Zahler darüber hinaus, unabhängig von diesen besonderen zahlungsrechtlichen Schutzvorschriften, der allgemeine bereicherungsrechtliche Anspruch aus § 812 BGB zusteht, wenn der Zahlungsempfänger per Lastschrift ohne Rechtsgrund dafür eine Gutschrift auf seinem Konto erlangt und dieser Betrag dem Konto des Zahlers endgültig belastet wird. Hat der Zahlungsempfänger nach Beendigung eines Vertrags, zum Beispiel über Telekommunikationsdienstleistungen, keinen Zahlungsanspruch gegen den belasteten Zahler, so hat er auch kein Recht darauf, den eingezogenen Betrag zu behalten. Die in der Petition genannte Frist von acht Wochen gilt insoweit nicht. Vielmehr verjährt



dieser bereicherungsrechtliche Anspruch nach den allgemeinen Regeln (also gemäß § 195 BGB regelmäßig in drei Jahren nach Beginn der Verjährungsfrist, vgl. hierzu § 199 BGB). Allerdings ist dieser Anspruch – wie in der Eingabe zutreffend ausgeführt – gegebenenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Soweit eine Änderung des Zahlungsverkehrsrechts dahingehend begehrte wird, dass SEPA-Lastschriftmandate nur noch vertragsbezogen erteilt werden dürfen und automatisch mit Vertragsende erlöschen, ist der Petitionsausschusses im Ergebnis der Überzeugung, dass dieser Forderung aus den folgenden Gründen nicht entsprochen werden sollte:

Zum einen würde mit der begehrten Änderung des Zahlungsverkehrsrechts das der Eingabe zugrunde liegende Ziel letztlich gar nicht erreicht. Eine Gesetzesänderung dahingehend, dass Lastschriftmandate nur noch vertragsbezogen erteilt werden dürften und automatisch mit dem Vertragsende erlöschen würden, würde nicht verhindern, dass Forderungen weiterhin unberechtigt geltend gemacht werden könnten und dass mit Inkasso-Eintreibungen beziehungsweise Schufa-Eintragungen gedroht werden könnte. Die vorgeschlagene Änderung würde den in der Petition beklagten Missstand also nicht beseitigen.

Zum anderen weist der Ausschuss darauf hin, dass die geforderte Änderung außer Acht lassen würde, dass in der Praxis auch nach Vertragsbeendigung noch berechtigte vertragliche Forderungen des Zahlungsempfängers bestehen können. So ist beispielsweise bei Verträgen über Telekommunikationsdienstleistungen eine endgültige Abrechnung und Feststellung der Forderungen oftmals erst nach dem Ende der Vertragslaufzeit möglich. Eine pauschale Bindung der Wirksamkeit des Lastschriftmandats an die Wirksamkeit des Vertrags durch das Gesetz würde diesem Fall nicht gerecht werden und in die vertragliche Freiheit der Parteien eingreifen. Nach alldem ist der Petitionsausschuss vor dem Hintergrund des Dargelegten der Auffassung, dass die geltende Rechtslage den Interessen von Verbrauchern bereits in sehr hohem Maße Rechnung trägt.

Der Ausschuss hält das vorgetragene Anliegen zwar durchaus für nachvollziehbar. Aus den im Einzelnen genannten Gründen vermag er das vorgetragene Anliegen jedoch nicht zu unterstützen. Einen gesetzgeberischen oder anderweitigen parlamentarischen



Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.